

**Satzung der Samtgemeinde Bothel
über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert am 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 23.06.1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die
Nutzungsberechtigten der nicht zentral entsorgten Grundstücke**

- (1) In den nachstehend aufgeführten Bereichen der Samtgemeinde Bothel haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten und umfasst folgende Gebiete der Samtgemeinde Bothel:
- a) Im Bereich der Gemeinde Bothel Ortsteile Sehlbergen und Bretel.
 - b) Im Bereich der Gemeinde Brockel die Ortsteile Brockel Bahnhof, Trochel und Bellen.
 - c) Im Bereich der Gemeinde Hemsbünde Randbereiche der Straßen Am Bohn-Hof/Soltauer Straße, Alter Mühlenweg, Ahlsdorfer Weg, im Bereich des Ortsteiles Hastedt Randbereiche der Straßen Upp'n Kamp, Zur Schnuckenheide, Am Mühlbach, Otterloh, Im Hagen, Randbereiche außerhalb des Ortsteiles Worth sowie der Ortsteil Hassel.
 - d) Im Bereich der Gemeinde Hemslingen Ortsteil Hemslingen Randbereiche der Straßen Am Holler, Bellener Weg, Bruchwiesenweg, Heideweg, Moorweg, Nelsonweg, Ziegelei, Ziegeleistraße sowie unbenannte Außenbereiche. Im Bereich des Ortsteiles Söhlingen Randbereiche der Straßen Forstweg und Ostermoor.
 - e) Im Bereich der Gemeinde Kirchwalsede Randbereiche des Ortsteiles und der Straßen An der Ziegelei, Auf dem Diershop, Auf dem Kamp, Auf dem Sande, Bullenseestraße, Federlohmühlenweg, Feldstraße, Ochsenäcker, Odeweger Straße, Weißenmoor, Ziegeleistraße, Zu den Fischteichen, Zum Funkturm, Zum Loh und der Ortsteil Riekenbostel mit Ausnahme weniger Grundstücke im Bereich Dorfstraße.
 - f) Im Bereich der Gemeinde Westerwalsede der Ortsteil Westerwalsede, im Bereich des Ortsteiles Süderwalsede Randbereiche der Straßen Beekfeld, Zum Wedehof, Rahnhorster Weg und der Ortsteil Rahnhorst.

- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage der Satzung dargestellt. Diese Anlage besteht aus:
- a) Einer Liste der Grundstücke mit Ausnahme des Ortsteiles Westerwalsede.
 - b) Einer Liste der Grundstücke, die in ein oberirdisches Gewässer einleiten dürfen.
 - c) Einem Übersichtsplan der Samtgemeinde im Maßstab 1:25000.
 - d) Drei Lageplänen mit den jeweiligen Gemeinden im Maßstab 1:10000.
 - e) Drei Detailplänen im Maßstab 1:5000.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich und das Einleitgewässer können durch Beschluss des Samtgemeinderates geändert werden.

§ 2 Gewässerbenutzung

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen. Diese Benutzung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bothel, den 23.06.1998

(L.S.)

gez. Sonnenwald
Samtgemeindegemeindevorsteher

gez. Kynast
Samtgemeindedirektor